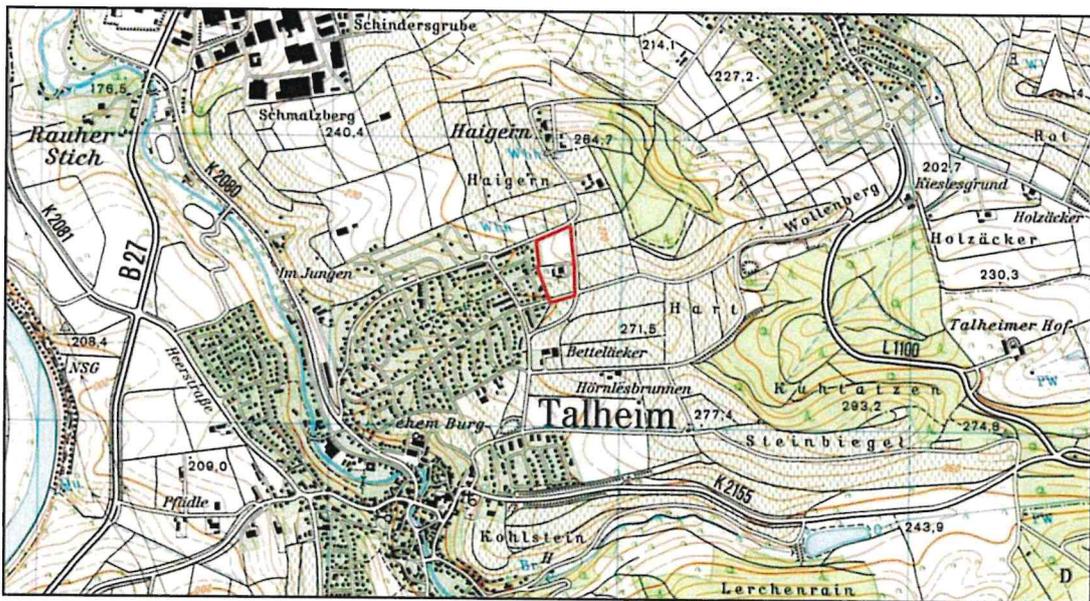


Gemeinde Talheim Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Graben/Vorderer Tiefer Graben“

Ergänzung zur erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung 2017 / 2018: Fledermäuse

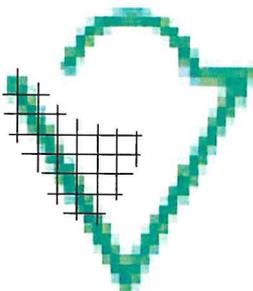
Anlage zum Umweltbericht



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6921 Großbottwar (LGL 2010)

Auftraggeber: LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart

Proj. Nr. 146017
Datum: 23.10.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	5
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	5
6	DURCHFÜHRUNG DER ERGÄNZUNG ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG: FLEDERMÄUSE	7
6.1	Begehungsprotokolle	7
6.2	Ergebnisse der Erhebungen	7
6.3	Betroffenheit der Artengruppen	9
7	ZUSAMMENFASSUNG	10
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN (FLEDERMÄUSE)	10
9	LITERATUR UND QUELLEN	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Luftbild des Plangebiets	4
Abbildung 5.1:	Bebauungsplan-Entwurf 23.07.2018	5
Abbildung 8.1:	Ersatzpflanzung Hecke	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 6.1:	Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse	9
--------------	---	---

1 Anlass

Die Gemeinde Talheim hat am 29.10.2001 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Graben/Vorderer Tiefer Graben“ beschlossen. Das geplante Baugebiet liegt im Nordosten von Talheim.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

Mit Datum 04.09.2017 wurde die Erweiterte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vorgelegt, die zwei Begehungen umfasste. Im Juni 2018 erfolgte eine dritte Begehung.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen

oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

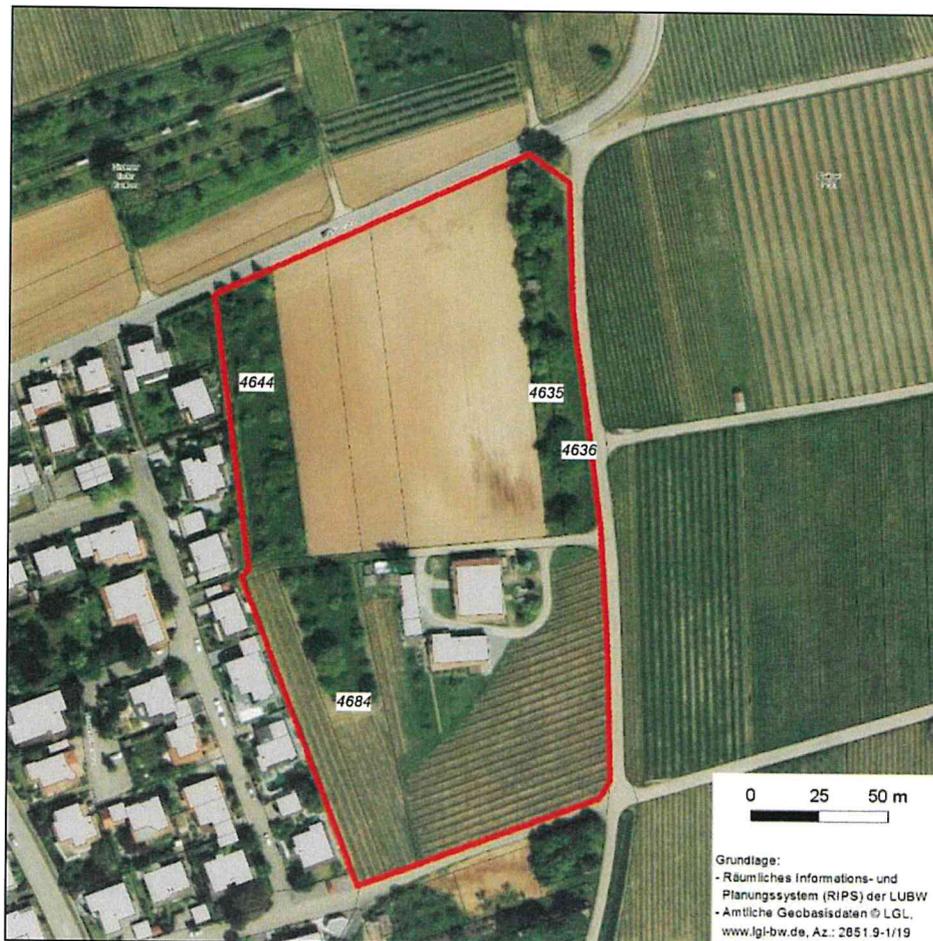
4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Talheim und grenzt im Westen an eine bestehende Wohnsiedlung.

Im Plangebiet befindet sich derzeit ein Aussiedlerhof, Weinanbauflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen. In der Umgebung liegen im Osten weitere intensiv genutzte Weinanbauflächen, im Norden verschiedene kleinteilige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Streuobst, Wein- und Ackerbau, im Süden liegen kleinflächige Streuobstbereiche.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2017).

Abbildung 4.1: Luftbild des Plangebiets



Kartengrundlage: LUBW 2017

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet hat einen Umfang von ca. 2,87 ha. Es sollen 44 Bauplätze entstehen. Die nachfolgende Abbildung stellt einen Vorabzug dar und dient lediglich der Orientierung.

Abbildung 5.1: Bbauungsplan-Entwurf 23.07.2018



Grundlage:
RAUSCHMAIER 2018

Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Obstbäumen
- Entfernung und Abriss des Aussiedlerhofs
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Acker-, Weinbauflächen und insb. Streuobstwiesen, Brut- und Nahrungshabitaten)
- Nutzungsänderung: Siedlungsstrukturen (Wohngebäude mit Gärten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung: Fledermäuse

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an zwei Terminen durch M.Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher begangen.

Datum	27.07.2018	Uhrzeit	19:30 – 22:45 Uhr
Wetter	bedeckt ca. 60 %, 29 °C, leichter Wind, Mondfinsternis		
Zweck	Habitatanalyse Fledermäuse		

Datum	28.08.2018	Uhrzeit	20:20 – 22:20 Uhr
Wetter	klar, kaum Wolken, 18 °C, leichter Wind		
Zweck	Habitatanalyse Fledermäuse		

6.2 Ergebnisse der Erhebungen

Das Ergebnis der Begehungen wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse

Flurstücke 4644 und 4684, Streuobstbestand: Bestand ist ein lückiger Streuobstbestand auf extensiv genutztem Grünland, welcher zum Ortsrand hin von einer Hecke und einzelnen Koniferen begrenzt wird. Der mittelalte, sorten- und artenreiche Streuobstbestand, der bis vor wenigen Jahren noch gepflegt wurde, ist teilweise abgängig und weist einen relativ hohen Anteil an Biotopholz, zum Beispiel teils morsche und abgestorbene Äste und Stämme, auf. Vor allem in den Apfelbäumen finden sich viele Nischen und Höhlungen u.a. auch mindestens drei Spechthöhlen.

Dieser Bereich eignet sich gut als Lebensraum für Fledermäuse, insbesondere als Jagdhabitat.

Flurstücke 4635 und 4636, Streuobstbestand und Feldhecke: Auf dieser im Osten des Plangebiets gelegenen Fläche befindet sich ebenfalls ein arten-, und sortenreicher (Obst-)Baumbestand. Auffällig sind hier die fünf alten, hohen und großkronigen Birnbäume, an denen teilweise auch Efeu emporkrankt. Der Unterwuchs ist ungepflegt und kleinflächig verbracht. Im nördlichen Teil der Fläche werden die Gehölze dichter. Hier hat sich aufgrund des Aufwachsens verwilderter Zwetschen und Wildpflaumen der ehem. (Streu-)Obstbestand zu einem linearen Feldgehölz geschlossen. Auf 4636 stehen ein verfallendes Häuschen und eine Hütte, die komplett eingewachsen sind. Randlich wächst ein Heckensaum aus hauptsächlich Schlehe auf. In den alten Obstbäumen, aber auch in den Gebäuden, stehen den Fledermäusen eine Vielzahl an potentiellen Rückzugsmöglichkeiten, i. e. S. Nischen-, Spalten- und Höhlenquartiere, zur Verfügung. Die strukturreiche Fläche mit deutlich höherem Nahrungsangebot als in der unmittelbaren Umgebung bietet Fledermäusen ein ideales Jagdhabitat.

Aussiedlerhof: Aussiedlerhof mit mehreren Nebengebäuden u.a. einem großen Wirtschaftsgebäude (vermutlich ehem. Stall, heute Schuppen). An den Gebäuden finden sich eine Vielzahl an Spalten und Nischenöffnungen, durch die Fledermäuse unter das Dach oder ins Gebäudeinnere kommen können, so dass vor allem die Nebengebäude potentielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Am Schuppen liegt Scheitholz mehrere Meter hoch aufgestapelt. Die Scheitholz-Beige kann ebenfalls als potentielles Übergangs- oder Zwischenquartier für Fledermäuse dienen.

Habitat eignung:

Am 27.07.18 wurden zwischen 21:30 und 22:00 Uhr mindestens 16 Sichtungen/Überflüge von mindestens 2 Fledermausarten festgestellt, die anhand der unterschiedlichen Lautäußerungen und des spezifischen Habitus voneinander unterschieden werden konnten. Die Flüge fanden hauptsächlich zwischen Aussiedlerhof mit Nebengebäude und der Baumreihe auf 4635/4636 statt. Auffallend war, dass mit wenigen Ausnahmen, alle von den Gebäuden herkommenden Fledermäuse in Richtung der Baumreihe flogen und bei einigen auch ein Weiterflug in Richtung der östlich angrenzenden Reben bzw. des Waldrandes beobachtet wurde. Eine Artdetermination kann aufgrund der Methodik bzw. fehlender Ausstattung (kein Netzfang, entsprechende Hard- und Software) nicht durchgeführt werden.

Im Bereich der westlichen Streuobstwiesen wurden zwischen 22:10 und 22:45 Uhr ebenfalls überfliegende und jagende Fledermäuse festgestellt. Dort war die Überflughäufigkeit aber deutlich niedriger.

Am 28.08.18 wurden ab 20:32 Uhr die ersten Jagd- und Überflüge von Fledermäusen im östlichen Plangebiet festgestellt. Vorher flog bereits ein Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) hoch über dem Plangebiet. Bis nach 22:00 Uhr wurden immer wieder kleinere Fledermäuse, zeitweise auch mehrere Individuen gleichzeitig, bei tiefen Jagdflügen zwischen oder knapp über den Gehölzen beobachtet. An diesem Abend jagten mindestens drei verschiedene Fledermausarten innerhalb des Plangebiets.

Auch im westlichen Teil des Plangebiets und am Ortsrand wurden überfliegende Fledermäuse festgestellt. Insgesamt war die Überflugfrequenz aber geringer als bei der Begehung am 27.07.18.

Ob die (Baum-)Höhlen und Nischen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, zumindest als Übergangs- bzw. Zwischenquartier von streng geschützten Fledermausarten genutzt werden, konnte zum Zeitpunkt der Begehungen nicht festgestellt werden.

6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
<p>Säugetiere: Fledermäuse</p>	<p>Aufgrund der Lebensraumeigenschaften und Biotopstrukturen, insbesondere des Aussiedlerhofs mit Nebengebäude, kann von einem saisonalen Vorkommen von Fledermausarten, i. e. S. der Existenz von Zwischen- und auch Paarungsquartieren auf der Fläche/innerhalb des Plangebiets ausgegangen werden. Die mit Gehölzen bestandenen Bereiche und die unmittelbare Umgebung des Hofes werden regelmäßig von vielen Fledermäusen mehrerer Arten u. a. zur Nahrungssuche frequentiert.</p> <p>Im Prüfgebiet sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen aufgrund des Habitatpotenzials und der Nachweishäufigkeit (vgl. oben) anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der streng geschützten Anhang IV-Arten ist bei weiterer Bebauung nur dann nicht zu erwarten, wenn artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich (Kap. 8):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abriss der Gebäude im Winter (Nov. – Feb.) • Pflanzung einer Baumreihe, vorzugsweise Birnbäume am östlichen Gebietsrand • Erhalt der bestehenden alten Obstbaumreihe/Hecke im Nordosten des Plangebiets • Kann diese Obstbaumreihe/Hecke nicht erhalten werden, ist ein vergleichbares Nahrungshabitat in der Umgebung zu schaffen. Vorgesehen ist die Pflanzung von Hecken-elementen auf extensiven Grünland mit dem Einbau von Totholzbäumen. Die bestehende Obstbaumreihe/Hecke (entsprechend Abbildung 8.1) im Nordosten des Plangebiets ist so lange zu erhalten, bis ein entsprechender Ersatz hergestellt ist. <p><u>Vorgezogene Maßnahmen sind erforderlich (Kap. 8):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufhängen von 2 Fledermaushöhlen an Gebäuden in der Umgebung. • Aufhängen von 2 Spaltenquartieren an Gebäuden in der Umgebung. 	<p>„nicht erheblich“</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
		<p>„erheblich“</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Talheim hat am 29.10.2001 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Graben/Vorderer Tiefer Graben“ beschlossen. Das geplante Wohnbaugebiet liegt im Nordosten von Talheim. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich derzeit ein Aussiedlerhof, Weinanbauflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen.

Fledermäuse

Von einem saisonalen Vorkommen von Fledermausarten, i. e. S. der Existenz von Zwischen- und auch Paarungsquartieren kann auf der Fläche/innerhalb des Plangebiets ausgegangen werden. Die mit Gehölzen bestandenen Bereiche und die unmittelbare Umgebung des Hofes werden regelmäßig von vielen Fledermäusen mehrerer Arten u. a. zur Nahrungssuche frequentiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der streng geschützten Anhang IV-Arten ist bei weiterer Bebauung nur dann nicht zu erwarten, wenn artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden (Kap. 8).

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Fledermäuse)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Können die alten Streuobstbäume/Hecke im Nordosten nicht erhalten werden, ist ein vergleichbares Nahrungshabitat in der Umgebung zu schaffen. Vorgesehen ist die Pflanzung von Heckenelementen auf extensivem Grünland mit dem Einbau von Totholzbäumen. *[Die konkrete Lage ist in Abb. 8.1 gekennzeichnet.]*

Vor dem Abriss der Gebäude sind planintern oder planextern folgende Fledermauskästen an geeigneten Stellen (an Gebäuden in der Umgebung) fachgerecht aufzuhängen:

- 2 Fledermausgroßraumhöhlen
- 2 Fledermaushöhlen
- 2 Fledermausflachkästen

Die Kästen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Datum: 23.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

Abbildung 8.1: Ersatzpflanzung Hecke



9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6921 Großbottwar
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015
- Dto. (2017): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 30.08.2017, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- RAUSCHMAIER INGENIEURE GMBH (2018): Gemeinde Talheim, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Graben/Vorderer Tiefer Graben“